

# Samtgemeinde Ilmenau

## Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06  
Melbeck, den 20.12.05

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NbrandSchG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung erlassen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2006 geändert und beschlossen wurde.

#### **§ 1**

##### **Kostenfreie Leistungen**

- (1) Ein Einsatz der freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist im Grundsatz unentgeltlich (§ 26 Abs. 1 NbrandSchG).
- (2) Unentgeltlich ist auch die Nachbarschaftshilfe (nachbarliche Löschhilfe und Hilfeleistung) auf Anforderung einer anderen Gemeinde innerhalb einer Entfernung von 15 km (Luftlinie – gemessen ab Gemeindegrenze).

#### **§ 2**

##### **Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Andere Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind kostenpflichtig.
- (2) Dazu gehören unter anderem:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z.B. Bergung von Fahrzeugen),
  - b) Zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
  - c) Gestellung von Brandsicherheitswachen, z.B. bei Theateraufführungen, Ausstellungen usw.,
  - d) Nachbarschaftshilfe (nachbarliche Löschhilfe und Hilfeleistung) außerhalb der Entfernung von 15 km (Luftlinie- gemessen ab Gemeindegrenze)

### § 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistungen erbracht werden.
- (2) Im übrigen richtet sich die Kostenersatzpflicht nach § 26 Abs. 3 des NbrandSchG.
- (3) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Sie wird einen Monat nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

### § 5 Kostenmaßstab

- (1) Die Kosten werden nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, per 01.01.06 berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (3) Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, daß die Anlage etwas anderes bestimmt. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- (4) Für Sachleistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden Kosten erhoben, die für ähnliche Leistungen festgelegt sind.

### § 6 Billigkeitsregelungen

Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7  
Haftung

Die Haftung der Samtgemeinde Ilmenau wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten, Material entstehen, wenn und soweit das Personal der Freiwilligen Feuerwehr sie nicht selbst bedient oder einsetzt.

Für Schäden und Verletzungen an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Material haftet der Benutzer.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau vom 02.12.1988 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)  
Samtgemeindegemeindevorstand

## Anlage Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau

### Einsatz von feuerwehrtechnischem Personal

je Person und Stunde 32,-- €

Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben, ausgenommen für auswärtige Löschhilfe über die 15 km-Zone hinaus und bei Brandsicherheitswachen.

## **Sachleistungen**

### 1. Inanspruchnahme von Fahrzeugen/Anhängern/Behältern je Stunde und Fahrzeug/Anhängers/Behälter

Tanklöschfahrzeug: TLF 16	60,00 €
Löschgruppenfahrzeug: LF 8	45,00 €
LF 16	60,00 €
Drehleiter	290,00 €
Gerätewagen/Rüstwagen: RW	50,00 €
GW-G	50,00 €
Mehrzweck-LKW	50,00 €
Einsatzleitwagen	30,00 €
Mannschaftswagen	25,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
Anhänger: Ölschadenanhänger	25,00 €
Gefahrgutanhänger	30,00 €
Bootsanhänger	25,00 €
Trockenlöschanhänger	25,00 €
Mehrzweckanhänger	30,00 €
Sonstige Fahrzeuge: LKW zum Transport von Abrollbehältern	50,00 €
Abrollbehälter Gefahrgut	50,00 €
sonstige Abrollbehälter	30,00 €

2. Wasserfördernde Geräte und Zubehör je Einsatzstunde und Gerät/Zubehör z.B. Tragkraftspritze, Frontpumpe, Lenzpumpe	25,00 €
3. Notstromaggregat je angefangene Betriebsstunde einschließlich Betriebskosten und Zubehör	25,00 €
4. Feuerwehrhilfsgeräte je angefangene Einsatzstunde z.B. Motor-Kettensägen, Greifzüge, Winden und Heber, Schneidegeräte u.a. Feuerlöscher – je Löscher	15,00 € 10,00 €
5. Ölschadenbekämpfungsgerät je Einsatzstunde Ölsperre	30,00 €
6. Boote und Zubehör je Einsatzstunde einschl. Betriebskosten	30,00 €
7. Be- und Entlüftungsgerät je Einsatzstunde	15,00 €
8. Chemieschutzanzug/Preßluftatmer je Anzug/Atmer und Einsatz Chemieschutzanzug Preßluftatmer	40,00 € 15,00 €
9. Atemschutzgerät je Gerät und Einsatz	20,00 €
10. Türöffnung je Tür plus Kosten des Personals	40,00 €
11. Gebühren bei missbräuchlicher Alarmierung Grundgebühr bei Alarmierung innerhalb eines Monats:	
1. Fehlalarm	350,00 €
2. Fehlalarm	450,00 €
3. und jeder weitere Fehlalarm	600,00 €
zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) verdoppelt werden.	

### **Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Ölbindemittel, Gas, Sauerstoff, Schaumbilder usw.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen plus 15 v.H. berechnet.

